

DIE VEREINSSTATUTEN

- 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- 2. Zweck und Ziele des Vereins**
- 3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**
- 4. Gruppen**
- 5. Mitgliedschaft**
- 6. Erwerb der Mitgliedschaft**
- 7. Beendigung der Mitgliedschaft**
- 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 9. Die Organe des Vereins**
- 10. Die Generalversammlung**
- 11. Die Aufgaben der Generalversammlung**
- 12. Die Vereinsleitung (der Vorstand)**
- 13. Die Aufgaben der Vereinsleitung**
- 14. Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder**
- 15. Die Gruppenleitungen**
- 16. Die Rechnungsprüfer**
- 17. Das Schiedsgericht**
- 18. Auflösung des Vereins**

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2.	Zweck und Ziele des Vereins.....	3
3.	Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
4.	Gruppen	3
5.	Mitgliedschaft	4
6.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
7.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
8.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
9.	Die Organe des Vereins	5
10.	Die Generalversammlung	5
11.	Die Aufgaben der Generalversammlung	7
12.	Die Vereinsleitung (der Vorstand)	7
13.	Die Aufgaben der Vereinsleitung.....	7
14.	Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder.....	8
15.	Die Gruppenleiter	8
16.	Die Rechnungsprüfer	8
17.	Das Schiedsgericht	8
18.	Auflösung des Vereins	9

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**VEREIN DER KLEINGÄRTNER HIETZING UND UMGEBUNG**“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Kleingartenanlagen im 13. und 14. Wiener Gemeindebezirk.
- 1.2. Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen bzw. die Unterstützung jener Kleingärtner, deren Anlagen in den Tätigkeitsbereich des Vereines fallen und die Verwaltung der Kleingärten.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens; die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

- 2.1. die **Verwaltung der Kleingartenanlagen** für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an Kleingartenparzellen zustehen, soweit sich diese in einer zum Verein gehörenden Kleingartengruppe befinden. Dazu gehört insbesondere die Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter;
- 2.2. die **Förderung** der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
- 2.3. die **Vermittlung und Verbreitung** der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Der österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, die Anlage einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinstätigkeitsbereich;
- 2.4. die **Beratung** der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten;
- 2.5. die **Unterstützung der Mitglieder beim Abschluss** preiswerter und spartengerechter Kleingartenversicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des Landesverbandes;
- 2.6. die Unterstützung der Gruppen bei der **Schaffung und bei der Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur** der Kleingartenanlagen, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlagen, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.; dies auch in Hinblick auf eine allfällige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.2, 2.3. und 2.4. aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 3.2.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner; Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.
 - 3.2.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen; die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
 - 3.2.3. Erträge aus Veranstaltungen;
 - 3.2.4. anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlagen.

4. Gruppen

Zur Unterstützung der Vereinsorgane und zur besseren Betreuung der Mitglieder werden den jeweiligen Kleingartenanlagen entsprechend Gruppen gebildet.

- 4.1. Jede Änderung einer Kleingartengruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.2. Die Kleingartengruppe hat aus ihrer Mitte eine Gruppenleitung zu bestellen; diese muss aus einem Gruppenleiter und zumindest einem weiteren Mitglied bestehen; Ausnahmen von dieser Bestimmung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 4.3. Für das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen des Punktes 10.7. sinngemäß.
- 4.4. Die Gruppenleitung ist spätestens alle vier Jahre von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe zu wählen. Diese Wahl ist innerhalb von drei Monaten vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins durchzuführen. Wird eine Neuwahl innerhalb der vierjährigen Periode erforderlich, dann ist die Gruppenleitung trotzdem im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung neu zu bestellen.
- 4.5. Jede Änderung der Gruppenleitung ist dem Vorstand sofort bekanntzugeben; sie ist jedoch erst nach der Bestätigung des Vorstands wirksam.
- 4.6. Wenn eine Kleingartengruppe aus eigenem keine Gruppenleitung bestellt kann der Vorstand mittels Beschluss eine solche einsetzen.
- 4.7. Die Gruppenleiter der Kleingartengruppen arbeiten nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsordnung für die Kleingartengruppen.
- 4.8. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung den Gruppenleitungen Aufgaben zu übertragen.
- 4.9. Die Gruppen verwalten die Gemeinschaftsanlagen selbständig
- 4.10. Wenn innerhalb einer Kleingartenanlage ein freies Kleingartenlos neu zu verpachten ist hat die betroffene Kleingartengruppe das Recht, hiefür einen Kandidaten vorzuschlagen.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

- 5.1. **Ordentliches Mitglied** kann jede physische Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum, Einzelpacht, Unterpacht oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat. Auch deren Ehegatten und Lebensgefährten können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, unabhängig davon, ob diese Mitpächter, Miteigentümer oder dergleichen sind. Juristische Personen können nur dann als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie Parzelleneigentümer sind.

Hinweis: In den Statuten und innerhalb des Vereins haben Pächter und Unterpächter von Kleingärten denselben Mitgliederstatus bzw. dieselben Rechte und Pflichten. Wenn im Text von Pächtern die Rede ist, so gilt dies in gleicher Weise für Unterpächter und umgekehrt.

- 5.2. Zu **fördernden Mitgliedern** können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 5.3. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Für Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Vereinsleitung entscheidet, ob diesem Antrag stattgegeben wird.
- 6.2. Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, denen Einzel- oder Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen worden sind (§ 14 KIGG) oder die in bestehende Einzelpachtverträge oder Unterpachtverträge eingetreten sind (§ 15 KIGG), können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 6.3. Miteigentümer einer Kleingartenparzelle können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 6.4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft kann auf folgende Arten beendet werden:

- 7.1. einvernehmlich: Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 7.2. durch freiwilligen Austritt, dieser kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.3. mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommenen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 KIGG).
- 7.4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Dieser kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht (siehe Punkt 11.9).

Hinweis: Nach Inhalt der mit dem Grundeigentümer bzw. Generalpächter abgeschlossenen Einzelpacht- bzw. Unterpachtverträge liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung von Pachtverträgen dann vor, wenn der Einzelpächter bzw. Unterpächter oder, falls Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam Einzelpächter oder Unterpächter sind, beide Einzelpächter bzw. Unterpächter aus dem Verein austreten oder vom Verein in Übereinstimmung mit dessen Satzungen ausgeschlossen werden. Ist das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Parzelleneigentümer, dann sind dessen zukünftige Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und der Kleingärtnergemeinschaft in einer Kleingartenanlage des Vereins grundsätzlich durch eine eigens dafür geschlossene Vereinbarung zwischen dem Zentralverband der Kleingärtner und dem vom Austritt/Ausschluss betroffenen Kleingarteneigentümer zu regeln.

- 7.5. durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten. Wird ein Mitglied dieser Rechte, aus welchem Grund auch immer, verlustig, so endet die Mitgliedschaft mit der Rechtswirksamkeit des Verlustes. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht in diesem Fall nicht.

Hinweis: Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann analog zu Pkt. 7.4 auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen gegen Kostenersatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten. Auch haben sie das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht von der Vereinsleitung andere Regelungen getroffen wurden.
- 8.1.1. Mit juristischen Personen, sofern sie ordentliche Mitglieder sind, werden die Nutzungs- und Teilnahmerechte in Form besonderer Vereinbarungen mit der Vereinsleitung festgelegt.
- 8.1.2. Basis für die Nutzungsrechte der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Gartenordnung; Pächter bzw. Unterpächter haben zusätzlich noch die Bestimmungen der Pachtverträge einzuhalten.
- 8.2. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsorgane, juristische Personen ausgenommen; diese haben kein passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten. Die Bestimmungen über Sitz und Stimme bei den Vereinsversammlungen sind im Punkt 10.7. geregelt.
- 8.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 8.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, einer Einladung des Vereinsvorstandes bzw. des Vereinschiedsgerichtes nachzukommen.
- 8.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den zuständigen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Beitrittsgebühren) fristgerecht zu entrichten.

- 8.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Interesse des Vereines liegende Beiträge fristgerecht zu leisten. Unter solche Beitragsleistungen fallen insbesondere anteilige Kosten bzw. Kostenvorschüsse für die Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen die zur Infrastruktur der Kleingartenanlage gehören. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich abzurechnen.
- 8.7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern z.B. in Form aufwändiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.
- 8.8. Die vorübergehende Benützung einer nicht im Eigentum des Mitglieds stehenden Kleingartenparzelle durch eine andere Person kann die Vereinsleitung in besonderen Fällen nach schriftlichem Antrag des Mitglieds befristet oder unbefristet gestatten sofern der Eigentümer bzw. der Generalpächter dem ebenfalls zustimmt. **Hinweis:** Wenn ein Einzel- und Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß (§ 1 Abs. 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs. 2 lit. d) KIGG
- 8.9. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch von dieser beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserabsperrschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Schacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der Kleingärten der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Schächte zu errichten, die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzählern zu dienen haben. Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Übergangsleitung zur Hauswasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil.
- 8.10. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
- 8.11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft bei, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu leisten.
- 8.12. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch beispielsweise für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht eigenmächtig geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden darf, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (z.B. zum öffentlichen Gut!) zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 8.13. Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung an die Vereinsleitung heranzutragen.
Hinweis: § 20 VerG 2002 hat folgenden Wortlaut: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

9. Die Organe des Vereins

9.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- die Vereinsleitung (Leitungsorgan/Vorstand),
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- 9.2. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.
- 9.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung und sie enden mit der Entlastung. Wiederbestellungen sind unbeschränkt zulässig,
- 9.4. Ein Rücktritt eines Vereinsorgans ist jederzeit möglich, sofern er der Vereinsleitung in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Pkt. 11.8).

10. Die Generalversammlung

ist das oberste willensbildende Organ des Vereins, dabei wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung unterschieden.

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre spätestens am 30. April statt. Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5, Abs. 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann einzuberufen.
- 10.3. Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung
- 10.3.1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen.
- 10.3.2. Wird eine Generalversammlung im periodisch erscheinenden Organ des Zentralverbandes der Kleingärtner und Kleintierzüchter Österreichs (z. Z. „Der österreichische Kleingärtner“) kundgemacht, so ersetzt diese Ankündigung die individuelle Einladung der Mitglieder.

- 10.3.3.** Die Einladung zur Generalversammlung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, sofern damit die einzelnen Mitglieder erreicht werden können.
- 10.3.4.** Ein entsprechender Anschlag an der in den Kleingartengruppen für Kundmachungen des Vereins üblichen Stelle (z.B. Anschlagtafeln o. ä.) obliegt den Gruppenleitungen.
- 10.4.** Die Bekanntmachung der Generalversammlungen hat die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Änderungsanträge zur Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Änderungen der Tagesordnung beschließen und Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung machen.
- 10.5.** Abstimmungen und gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 10.6.** An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind (siehe Punkt 8.2.). Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 10.7.** Sitz und Stimme: In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) **eine** Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesende(n) Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt.
- 10.8.** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist zur festgesetzten Stunde nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, dann wird der Beginn um 15 Minuten verschoben; das Vereinsorgan ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9.** Grundsätzlich werden Abstimmungen durch Handerheben durchgeführt. In besonderen Fällen können auch Stimmzetteln verwendet werden. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
- 10.10.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner (siehe auch später) erklärt, oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereines aus dem Landesverband“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Landesverbandes nach sinngemäßer Maßgabe der Punkte 10.3 und 10.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 10.11.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des Landesverbandes, des Zentralverbandes der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 10.12.** Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser hat der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge bekanntzugeben und den Wahlvorgang zu leiten. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten.
Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (s. Pkt. 10.9). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.
Erfolgt die Wahl durch Handerheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.
Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.
Variante Listenwahl: Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung zumindest zwei wenigstens teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeschlagen werden.
In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mittels Stimmzettels hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlags, z.B. Kandidatenstreichungen, machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.
- 10.13.** Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine

Reinschrift des Protokolls anzufertigen und eine Ausfertigung dem Obmann zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Diese Ausfertigung des Protokolls ist von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

11. Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. die Entgegennahme und der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 11.2. die Genehmigung der Berichte und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 11.3. die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, der Rechnungsprüfer und des Einzelschiedsrichters (vgl. Pkt. 17.4), die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pkt. 12.2), sowie die allfällige Enthebung von Funktionären vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 11.4. die Bestellung eines Wahlausschusses wenn Wahlen angesetzt sind;
- 11.5. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufende Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 11.6. die Festsetzung von Gebühren und der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 11.7. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Mitglieder;
- 11.8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- 11.9. die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung;
- 11.10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 11.11. die Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem Landesverband der Kleingärtner;
- 11.12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 11.13. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung;
- 11.14. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.

12. Die Vereinsleitung (der Vorstand)

- 12.1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter, den Leitern der Kleingartengruppen und den Fachberatern.
- 12.2. Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29, Abs. 1 VerG).
- 12.3. Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 12.4. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.5. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder gegeben, wenn die Organe ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 12.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.7. Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit dem gleichzeitig festzulegenden Termin in Kraft.
- 12.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 12.2.

13. Die Aufgaben der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines, sie führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein durch den Obmann nach außen. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags (Vorausschau) und des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG), sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbands der Kleingärtner und des Landesverbandes der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 13.2. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 13.3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Am Ende jedes Rechnungsjahres hat die Vereinsleitung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen. Diese hat auch eine Vermögensübersicht bzw. Finanzplanung zu beinhalten.
- 13.4. Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 13.5. Die Herausgabe einer Geschäftsordnung für die Kleingartengruppen.

- 13.6. Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- 13.7. Die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbefugnisse auf den Zufahrts- und AufschlieBungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage im Einvernehmen mit dem Generalpächter bzw. dem Grundeigentümer.

14. *Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder*

Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten. Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu. Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier.

Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom Obmann, vom Schriftführer und vom Kassier zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom Obmann und vom Schriftführer.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen der Vereinsleitung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

15. *Die Gruppenleiter*

- 15.1. Die Gruppenleiter sind die Vertreter der Gruppen und als solche auch Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- 15.2. Die Gruppenleiter sind in ihrer Tätigkeit der Gruppenversammlung verantwortlich, sie haben jedoch bei ihrer Arbeit die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kleingartengruppen und der Vereinsstatuten einzuhalten
- 15.3. Die Gruppenleiter haben im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Geschäftsordnung für die Kleingartengruppen bestimmte Aufgaben für die Kleingartengruppen zu übernehmen.

16. *Die Rechnungsprüfer*

- 16.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- 16.2. Abgesehen von der Generalversammlung dürfen die Rechnungsprüfer keinem Vereinsorgan angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also nicht der Vereinsleitung und auch nicht einer Gruppenleitung.
- 16.3. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Geldgebarung zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Darin ist die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu bestätigen bzw. festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen; auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonderes einzugehen (§ 21 VerG).
- 16.4. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Gebarungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer können auch von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

17. *Das Schiedsgericht*

- 17.1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG 2002, nicht aber um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung.
- 17.2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinschiedsgericht anzurufen.
- 17.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlangen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichtes als gescheitert.
- 17.4. Für diesen Fall hat die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vorweg einen Einzelschiedsrichter – und für den Fall, dass dieser im konkreten Streit befangen sein sollte, einen Ersatzschiedsrichter – zu bestellen, der – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören darf. Er muss nicht Vereinsmitglied sein und seine Funktion bis zur Bestellung eines anderen Einzelschiedsrichters ausüben. Es steht aber den Streitteilen frei, das Streitschlichtungsverfahren von vornherein durch einen gemeinsamen Entscheidungsantrag an den Einzelschiedsrichter heranzutragen.
- 17.5. Jener Streitteil, der ein Schiedsgericht anruft, hat in seiner Anrufung den Streitgrund inklusive Sachverhalt und die andere(n) Streitpartei(en) anzugeben. Dieser Streitteil hat auch die Vereinsleitung über den Streitfall und die Streitpartei(en) zu informieren.
- 17.6. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. Anrufung des Einzelschiedsrichters zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bzw. dem Einzelschiedsrichter auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptung geeignet sind
- 17.7. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsrichterkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Sowohl das Schiedsrichterkollegium wie auch der Einzelschiedsrichter entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig, geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 17.8.** Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums oder des Einzelschiedsrichters steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium oder der Einzelschiedsrichter auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als Tag der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird, bzw. der Tag an dem dem Einzelschiedsrichter das gemeinsame Streitschlichtungsersuchen der Streitteile zugeht. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekannt gegebene Anschrift (s. Pkt. 9.3).
- 17.9.** Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner. Auch die Einigung mit dem Streitgegner auf gemeinsame Anrufung eines Einzelschiedsrichters steht dem Obmann zu.
- 17.10.** Der Vorsitzende des Schiedsrichterkollegiums bzw. der Einzelschiedsrichter hat die Vereinsleitung über die Entscheidung zu informieren; wurde das Erkenntnis schriftlich ausgefertigt, dann ist eine Kopie zu übermitteln.
- 17.11.** Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

18. *Auflösung des Vereins*

- 18.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven gegebenenfalls verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.
- An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen (insbes. der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt (§ 30, Abs. 2 VerG).
- 18.3.** Mit Rechtskraft der Auflösung des Vereins sind auch alle Gruppen aufgelöst.

Wien, 4.6.2016

Josef Makowicka, Obmann

Wilhelm Winter, Schriftführer